

RS Verg 2012/12/20 N/0103-BVA/10/2012-34

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2012

Norm

BVergG 2006 §74

1. BVergG 2006 § 74 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

Rechtssatz

Grundsätzlich ist es zulässig, Mindestanforderungen an die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unter Bezugnahme auf bestimmte Elemente der Bilanz festzulegen. Bei der Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist der Auftraggeber an die in der Ausschreibung festgelegten Mindestanforderungen gebunden.

Entscheidungstexte

- N/0103-BVA/10/2012-34

Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 20.12.2012 N/0103-BVA/10/2012-34

Schlagworte

Mindestanforderungen an die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit; Bindung an die Ausschreibung;

Zuletzt aktualisiert am

13.02.2013

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at